

An die Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644166
Geschäftszahl: BMGF-92251/0020-II/A/2/2017
Datum: 21.02.2017
Ihr Zeichen:

post@mds.magwien.gv.at; post.landnoe@noel.gv.at;
verfd.post@ooe.gv.at; landeslegistik@salzburg.gv.at;
post@stmk.gv.at; verfassungsdienst@tirol.gv.at;
amtdvtr@vorarlberg.at; post.abt2v@ktn.gv.at;
post.gs-vd@bgld.gv.at

Information zur GuK-WV auf Grund der GuKG-Novelle 2016

Sehr geehrte Herren Landeshauptmänner!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich im Zusammenhang mit der am 1. August 2016 kundgemachten Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG-Novelle 2016), BGBl. I Nr. 75/2016, folgende Klarstellungen zum Anwendungsbereich der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV); BGBl. II Nr. 453/2006, zu treffen:

Im Rahmen der GuKG-Novelle 2016 wurde der bisherige Beruf der „Pflegehilfe“ in „Pflegeassistent“ umbenannt und die „Pflegefachassistent“ als weiteren Pflegeassistentenberuf geschaffen.

Die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sind im Sinne dieser neuen Regelungen zu vollziehen.

Hinsichtlich der Regelungen betreffend Weiterbildungen ist darauf hinzuweisen, dass

- gemäß § 104a GuKG in der Fassung der GuKG-Novelle 2016 nunmehr Pflegeassistenten/-innen und Pflegefachassistenten/-innen berechtigt sind, Weiterbildungen zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu absolvieren, und
- die Verordnungsermächtigung des § 104b GuKG die Festlegung von näheren Bestimmungen betreffend Weiterbildungen für Pflegeassistenten/-innen und Pflegefachassistenten/-innen umfasst.

Dem entsprechend sind von § 2 Abs. 3 und Anlage 2 GuK-WV anstelle der bisherigen „Pflegehilfe“ „Pflegeassistentenberufe“ erfasst.

Weiters wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der GuKG-Novelle 2016, 1194 BlgNR25. GP, betreffend die Weiterbildung von Pflegeassistentenberufen hingewiesen:

„Da für die Pflegeassistenten sowie die Pflegefachassistenten keine Einschränkung des Einsatzes auf bestimmte Settings bzw. Patientengruppen besteht, wird für die Pflegeassistentenberufe weiterhin die Möglichkeit von Weiterbildungen im Hinblick auf setting- bzw. zielgruppenspezifische Spezialisierungen vorgesehen, wobei in Aussicht genommen ist, die in der GuK-Weiterbildungsverordnung festgelegten Weiterbildungen bedarfsorientiert auszuweiten. Durch die neuen Regelungen betreffend das Berufsbild und die Tätigkeitsbereiche der Pflegeassistentenberufe sowie die geplante Erweiterung von Weiterbildungen, die der Vertiefung von in der Grundausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, kann insbesondere auch in personalangespannten Settings, wie derzeit beispielsweise dem OP- bzw. Intensiv-Bereich, ein bedarfsorientierter Skill-and-Grade-Mix umgesetzt werden.“

Im Zuge der Evaluierungsarbeiten gemäß § 117 Abs. 21 GuKG, im Rahmen derer u.a. der settingspezifische Skill-and-Grade-Mix der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zu erarbeiten ist, wird auch der allfällige Bedarf an weiteren Weiterbildungen für die Pflegeassistentenberufe erarbeitet werden, welche in der Folge in die GuK-WV aufzunehmen sein werden.

Die Länder werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (www.bmgf.gv.at) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Meinhild Hausreither

